



RDA · Barcelona-Allee 1 · 51103 Köln

Bundesministerium der Finanzen
Vertreter des Leiters der
Steuerabteilung
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

**Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des
Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht
Schreiben vom 10.10.2019 | GZ: IV A2-S 1910/19/10108:002
Änderung Umsatzsteuergesetz: Absenkung des Umsatzsteuersatzes
für den Schienenfernverkehr
Stellungnahme des RDA Internationaler Bustouristik Verband e.V.**

Köln, 11.10.2019

Sehr geehrter Herr Ministerialdirigent,

wir nehmen Bezug auf den uns übermittelten Referentenentwurf und dort die in Artikel 3 vorgesehene Änderung von § 12 Absatz 2 Nummer 10 des Umsatzsteuergesetzes.

Die isolierte Absenkung des Umsatzsteuersatzes für den Schienenfernverkehr wird u.a. damit begründet, dass es sich beim Schienenverkehr um eine Dienstleistung handelt, die mit anderen Beförderungsdienstleistungen nicht vergleichbar sei. Die Absenkung stelle somit keinen Verstoß gegen den Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer dar.

Das ist unzutreffend: Beim Fernbusverkehr und beim Reisebusverkehr handelt es sich um gleichartige Dienstleistungen, sowohl aus Sicht des Verbrauchers als auch aus Sicht des Gesetzgebers, jedenfalls bezüglich des Fernbusverkehrs: Die Liberalisierung des Fernbusverkehrs durch die PBefG-Novelle 2013 hatte nach dem expliziten **Willen des Gesetzgebers gerade den Zweck, Wettbewerb zwischen dem Schienenfernverkehr und dem Fernbusverkehr herzustellen.**

Bereits daraus ergibt sich somit zweifelsfrei, dass es sich beim Schienenfernverkehr und Fernbusverkehr um gleichartige Dienstleistungen handelt, die aus Sicht des Durchschnittsverbrauchers miteinander vergleichbar sind. Die Wahlmöglichkeit zwischen der Beförderung mit dem Fernbus statt mit der Bahn wird fast täglich, auch mittels Umfragen bei den Beförderungsgästen, in den Medien thematisiert. Das dürfte auch Ihrem Haus nicht entgangen sein. Für uns ist es deshalb unverständlich, wie vorliegend

Ihrerseits so realitätsfern argumentiert und eine Gleichartigkeit dieser Beförderungsdienstleistungen in Abrede gestellt wird.

Aber auch zwischen der Dienstleistung Schienenfernverkehr und dem Reisebusverkehr besteht Gleichartigkeit, da der Schienenfernverkehr der Bahn häufig und zunehmend mit touristischen Angeboten, wie z.B. und u.a. Hotelübernachtungen, kombiniert angeboten wird - dies kann jeder den Mobilitätsbroschüren der DB AG entnehmen. Auch insoweit besteht also ein gleichartiges Wettbewerbsverhältnis.

Da die Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie 2006/112/EG in Artikel 98 Absatz 2 iVm Anhang III Nr. 5 ausdrücklich die Absenkung der Umsatzsteuer für **sämtliche Personenbeförderungsleistungen** ohne jede Differenzierung zulässt, müssen aus den vorstehend genannten Gründen und aus Zwecken der steuerlichen und wettbewerblichen Gleichbehandlung auch die Umsatzsteuersätze des Fernbusses, des Mietomnibusses und des Reisebusses - bei diesem zumindest bezüglich des Beförderungskostenanteils - abgesenkt werden.

Die Absenkung gebietet sich zudem auch aus klimapolitischen Gründen: Es kann nicht angehen, dass man sich als Gesetzgeber das Thema Klimaschutz auf die Fahnen schreibt, um dann, nicht zum ersten und vermutlich auch nicht letzten Mal, nur sein „Lieblingskind“ namens Bahn zu hätscheln und gesetzgeberisch einseitig zu begünstigen:

Erst kürzlich hat das Bundesverkehrsministerium erklärt, dass mit dem Klimaschutzprogramm gleichzeitig **faire Wettbewerbsbedingungen zwischen den Verkehrsmitteln** und deren Betreibern herbeigeführt werden sollen. Hieran sollte sich auch Ihr Haus orientieren:

Der Umstieg auf umweltfreundliche und klimaverträgliche Verkehrsmittel **ist das Gebot der Stunde**. Die Förderung des umweltfreundlichen Verbundes von Bahn **und Bus** stellt einen wesentlichen Beitrag zur notwendigen ökologischen Verkehrsverlagerung dar.

Seit Jahrzehnten setzen wir uns für die Abschaffung ungleicher und unfairer Wettbewerbsbedingungen am europäischen und deutschen Verkehrsmarkt ein, die insbesondere zu Lasten des Reisebusverkehrs gehen, denn der Luft- und Eisenbahnverkehr erhalten milliardenschwere finanzielle Hilfen in Form direkter Subventionen oder durch Steuersubventionen.

Die von uns vertretenen Busreiseveranstalter stehen vor großen Herausforderungen, die von erheblichen Investitionen geprägt sind. Die privaten Verkehrsunternehmen können sich im Gegensatz zu öffentlichen Verkehrsbetrieben bis jetzt nicht auf nennenswerte öffentliche Finanzhilfen stützen. Im Gegenteil: Busse, die erst vor vier Jahren neu angeschafft wurden, können nicht einmal mehr im Rahmen der steuerlichen Abschreibungspflicht von acht Jahren uneingeschränkt eingesetzt werden.

Die Investitionsfähigkeit unserer Unternehmen darf deshalb nicht weiter durch steuerliche Ungleichbehandlungen geschwächt werden. Leidtragende wären auch viele touristische Standorte in Deutschland, die nicht an die großen Eisenbahnmagistralen angeschlossen sind. Sie würden viele preissensible Touristen verlieren.

Auch im Hinblick auf die Bedeutung des Fernbus- und Reisebusverkehrs für die Gewährleistung einer umweltverträglichen Mobilität gerade auch im vom Schienenfernverkehr nicht erschlossenen ländlichen Bereich dürfen die Fahrgäste nicht zusätzlich finanziell belastet werden. Im Gegenteil: Auch sie müssen entlastet werden, wenn sie das Beförderungsmittel Bus nutzen.

Schon allein deshalb muss die Absenkung der Umsatzsteuer auf 7 % auch den Reise- und Fernbusverkehr einschließen, **da dieser seit Jahren von allen Verkehrsträgern den geringsten Umweltverbrauch und Ausstoß von Schadstoffen attestiert bekommt:**

CO2-Ausstoß pro Passagier und km:

- Reise-/Fernbus: 32 g/Pkm
- Bahn: 41 g/Pkm
- PKW: 142 g/Pkm
- Flugzeug: 211 g/Pkm

Umweltkosten:

- Reise-/Fernbus: 1,07 ct/Pkm
- Elektrozug Fernverkehr: 1,74 ct/Pkm
- Elektroauto: 4,09 ct/Pkm
- Dieselauto: 5,05 ct/Pkm
- Kurz- und Mittelstreckenflüge 8,33 ct/Pkm

Der Bus ist somit das **klimafreundlichste Verkehrsmittel und muss deshalb ebenfalls steuerlich entlastet werden.** Mit dem **Reise- und Fernbus als Klimaschützer Nr. 1** nicht nur auf der Straße erreicht der Gesetzgeber seine Klimaziele von morgen schon heute. Das sollte auch von Ihrem Haus bei den von Ihnen vorgeschlagenen steuerlichen Maßnahmen Berücksichtigung finden.

Mit freundlichen Grüßen

Benedikt Esser
Präsident

Bech-Schröder
Rechtsanwältin, RDA-Rechtsberaterin